

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
über Anschlussbedingungen und Netzkostenbeiträge für den
Anschluss an die Versorgungsnetze der SWL Energie AG und
SWL Wasser AG
(AGB Anschlussbedingungen SWL)**

Inhaltsverzeichnis

I. Anschlussbedingungen	3
1.1. Allgemeine Bedingungen	3
1.2. Erstellung des Anschlusses	3
1.3. Erstellungskosten des Anschlusses.....	3
1.4. Ausführung des Anschlusses.....	3
1.5. Eigentum und Unterhaltspflicht	3
1.6. Ausnahmen	3
II. Netzkostenbeiträge.....	4
2.1 Grundsatz.....	4
2.2 Geltungsbereich	4
2.3 Baubeiträge	4
2.4 Preise	4
2.4.1 Anschluss an das Elektrizitätsnetz	4
2.4.2 Anschluss an das Erdgas- oder Fernwärmenetz	5
2.4.3 Anschluss an das Wassernetz	5
III. Änderungen bestehender Anschlüsse	6
3.1 Erstellungskosten	6
3.2 Netzkostenbeitrag	6
IV. Schlussbestimmungen	6
4.1 Anwendbares Recht und Gerichtsstand	6
4.2 Inkrafttreten	6

I. Anschlussbedingungen

1.1. Allgemeine Bedingungen

Die Voraussetzungen und die technischen Bedingungen für den Anschluss an die Versorgungsnetze der SWL Energie AG bzw. der SWL Wasser AG, genannt SWL, für Elektrizität, Erdgas, Fernwärme und Wasser richten sich nach den einschlägigen Vorschriften der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Elektrizitäts-, Gas-, Wärmeenergie- und Wasserversorgung der SWL.

1.2. Erstellung des Anschlusses

Die Erstellung der Anschlussleistung ab dem Verteilnetz bis zum Übergangspunkt bzw. Überstromunterbrecher (für Elektrizität) – oder bis und mit Hauptabsperrarmatur (für Erdgas, Fernwärme und Wasser) im Gebäude obliegt ausschliesslich den SWL bzw. dem von den SWL bezeichneten Unternehmer.

1.3. Erstellungskosten des Anschlusses

Der Bauherr bzw. der Eigentümer des anzuschliessenden Objekts trägt alle mit der Erstellung des Anschlusses entstehenden Kosten wie beispielsweise für:

- a) Planung und Projektierung
- b) Bauleitung
- c) Administration
- d) Leitungsbau, einschliesslich der Grab- und Wiederherstellungsarbeiten
- e) Hausinstallation
- f) usw.

1.4. Ausführung des Anschlusses

Die SWL bestimmen das zu verwendende Material, den Anschlusspunkt, die Art der Ausführung, die Leitungsführung, die Dimensionierung und die Hauseinführung sowie den Standort der Messeinrichtungen.

1.5. Eigentum und Unterhaltspflicht

Die Anschlussleitung gemäss Ziffer 1.2 geht nach der Erstellung ins Eigentum der SWL über welche die Instandhaltungspflicht übernehmen.

Die Anschlussleitungen auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde Ammerswil, welche ab dem 1. Januar 2010 erstellt wurden, gehen ins Eigentum der SWL über und diese übernimmt die Instandhaltungspflicht.

Die Anschlussleitungen auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde Ammerswil, welche vor dem 1. Januar 2010 erstellt wurden, gehen ebenso ins Eigentum der SWL über. Eine diesbezügliche Instandhaltungspflicht durch die SWL besteht aber erst, wenn die entsprechende Anschlussleitung komplett saniert wurde.

1.6. Ausnahmen

Wenn ausserordentliche Verhältnisse (wie beispielsweise provisorische Anschlüsse, Bauten ausserhalb der Bauzone usw.) vorliegen, kann die SWL Abweichungen und Ausnahmen von den Vorschriften dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gestatten.

II. Netzkostenbeiträge

2.1 Grundsatz

Bei Veränderungen der Grundlagen zur Preisbemessung kann der Verwaltungsrat der SWL die Preise anpassen.

Zusätzlich zu den effektiven Erstellungskosten des Anschlusses ist für jeden Anschluss ein einmaliger Netzkostenbeitrag an die Anlagekosten der Versorgungsinfrastruktur der SWL zu leisten.

2.2 Geltungsbereich

Die Regelungen über die Netzkostenbeiträge gelten nur innerhalb der Bauzonen gemäss der geltenden Normenordnung.

2.3 Baubeiträge

Für den Anschluss von Objekten, die ausserhalb der Bauzonen liegen, können zusätzlich Baubeiträge erhoben werden. Diese gehen zulasten des Kunden.

2.4 Preise

2.4.1 Anschluss an das Elektrizitätsnetz

Zu allen diesen Preisen wird der jeweils geltende Mehrwertsteuersatz separat dazugerechnet.

Anschluss an das Niederspannungsnetz (NE7)

Die Verrechnung erfolgt nach Anschlusswert (A) oder Leistung (kVA) gemäss der eingereichten Installationsanzeige (IA).

Anschlusswert [A] entspricht ≈ Leistung [kVA]		Zuleitung ¹⁾	Netzkostenbeitrag [CHF]	Anschlusskosten
25 A	16 kVA	25 mm ²	1'850.--	Die Anschlusskosten (Kabelzuleitung) ab vom Werk definierten Anschlusspunkt bis Anschlussüberstromunterbrecher (siehe Bild Anhang AGB Elektrizitätsversorgung SWL) werden nach effektivem Aufwand verrechnen.
40 A	28 kVA		3'000.--	
63 A	44 kVA		4'725.--	
80 A	55 kVA		6'000.--	
100 A	69 kVA	50 mm ²	7'500.--	
125 A	87 kVA		9'375.--	
160 A	111 kVA		12'000.--	
200 A	139 kVA	95 mm ²	15'000.--	
250 A	173 kVA		18'750.--	
300 A	218 kVA	150 mm ²	22'500.--	
350 A	246 kVA	240 mm ²	26'250.--	
≥ 400 A ²⁾	277 kVA		85.00 CHF/A	

- 1) Dieser Normquerschnitt gilt bis zu einer maximalen Länge von 50 m. Bei Mehrlänge behält sich das Werk vor aufgrund der Spannungsverluste den nächstgrösseren Kabelquerschnitt bei gleichbleibendem Anschlusswert einzusetzen.
- 2) Für Anschlusswerte ≥ 400 A sind bauseitig einstellbare Leistungsschalter vorzusehen.

Anschluss an das Mittelspannungsnetz (NE5)

Die Verrechnung erfolgt nach Anschlusswert (A) oder Leistung (kVA) gemäss der eingereichten Installationsanzeige (IA) oder Planungsunterlagen.

Netzkostenbeitrag	Anschlusskosten
65.00 CHF pro kVA der installierten Transformatorenleistung	Die Anschlusskosten (Kabelzuleitung) ab vom Werk definierten Anschlusspunkt bis Endverschlüsse in der Transformatorenstation werden nach effektivem Aufwand verrechnen.

Definition

Der Anschlussbeitrag definiert sich aus Netzkostenbeitrag plus Anschlusskosten

Der Netzkostenbeitrag deckt die Aufwendungen für die Grob- und Feinerschliessung ab. Es besteht kein Anspruch auf Eigentum der Anlagen.

Die Anschlusskosten umfassen alle Aufwendungen für den Netzanschluss bestehend aus der Anschlussleitung und deren Anschluss an den Anschlussüberstromunterbrecher (Anschlussicherung). Es besteht kein Anspruch auf Eigentum der Anlagen.

2.4.2 Anschluss an das Erdgas- oder Fernwärmenetz

Für den Anschluss an das Erdgas- oder an das Fernwärmenetz werden keine Netzkostenbeiträge erhoben.

2.4.3 Anschluss an das Wassernetz

Zu allen diesen Preisen wird der jeweils geltende Mehrwertsteuersatz separat dazugerechnet.

Der Netzkostenbeitrag pro Anschluss beträgt zurzeit für:

- | | |
|---|--------------|
| a) Einfamilienhaus und Reiheneinfamilienhäuser pro Anteil | CHF 1'300.-- |
| b) Mehrfamilienhaus: | |
| - für die erste Wohnung | CHF 1'300.-- |
| - für jede weitere Wohnung | CHF 500.-- |
| c) Gewerbe- und Industriebauten | |

Der Netzkostenbeitrag richtet sich nach der notwendigen Grösse des Messapparates und beträgt pro m³/Stunde

- | | |
|-------------------------|------------|
| - Messapparate-Nennwert | CHF 600.-- |
|-------------------------|------------|

- d) Gewerbebetriebe mit Wohnungen

Der Netzkostenbeitrag wird als Summe der Beträge für Mehrfamilienhäuser und Gewerbe- und Industriebauten aufgrund der Anzahl Wohnungen und des anteiligen Messapparate-Nennwerts berechnet.

- e) Spezielle Anschlüsse (wie beispielsweise für Sprinkleranlagen usw.)

Grundlage für die Preisbemessungen ist die benötigte Wassermenge in m ³ /Stunde	CHF 100.--
--	------------

III. Änderungen bestehender Anschlüsse

3.1 Erstellungskosten

Für die Änderung von Anschlüssen, die vom Kunden verursacht werden, werden diesem die effektiven Erstellungskosten im Sinne von Ziffer 1.3 verrechnet.

3.2 Netzkostenbeitrag

Für die Anschlussverstärkungen und für Anschlüsse zusätzlicher Wohneinheiten ist zu den effektiven Erstellungskosten ein Netzkostenbeitrag zu entrichten. Dieser entspricht der Differenz zwischen dem Netzkostenbeitrag für die neue, erweiterte Anlage und jenem für die bisherige Anlage (berechnet nach den aktuellen Netzkostenbeiträgen).

IV. Schlussbestimmungen

4.1 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die vorliegenden AGB unterstehen ausschliesslich dem schweizerischen Recht. Als Gerichtsstand gilt Lenzburg.

4.2 Inkrafttreten

Diese AGB treten mit Genehmigung des SWL-Verwaltungsrates vom 8. September 2021 und der Einwohnergemeindeversammlung Ammerswil vom 1. Juni 2022 auf den 1. Januar 2023 in Kraft. Alle bisherigen Bestimmungen gelten als aufgehoben.

Lenzburg, 1. Januar 2023